

Verordnung

betreffend die Elektrizitätsversorgung

vom 14. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 7. März 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Grundlagen, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beziehungen innerhalb der Elektrizitätsversorgung zwischen den Endverbrauchern bzw. den Grundeigentümern einerseits und den Werken Wangen-Brüttisellen (wwb) andererseits mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits bisher oder neu in einem vertraglichen Verhältnis stehen.

² Ergänzend zu dieser Verordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie anwendbar.

³ In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, bei Energielieferung ausserhalb des zugewiesenen Netzgebiets usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Bedingungen und die Ansätze für Kostenbeiträge und Entgelte nur insoweit, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

Art. 2

Finanzierungsgrundsätze

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die wwb bei den Eigentümern von Liegenschaften oder Anlagen einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Entgelte sollen den wwb einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Art. 3

Gebührenarten

¹ Die wwb sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Entgelte und Abgaben zu erheben:

- a. Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Liegenschaft oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b. Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c. Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und anderen Verordnungen;
- e. Administrative Gebühren gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind die Endverbraucher je Ausspeisepunkt. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für geschuldete oder nicht abgerechnete Beiträge und Entgelte.

³ Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmaligen Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. a hiervor ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 lit. f EG zum ZGB.

Art. 4

Netzanschlussbeiträge

¹ Für Neuanschlüsse an das Niederspannungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern erheben die wwb pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzanschlussbeitrag.

² Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz bis 250 Ampère und bis zu einer Leitungslänge von 30 m wird der Netzanschlussbeitrag nach der Stromstärke innerhalb einer Bandbreite festgelegt:

- a. Bis 40 Ampère zwischen CHF 6'000 und CHF 6'500;
- b. Bis 80 Ampère zwischen CHF 6'500 und CHF 7'000;
- c. Bis 160 Ampère zwischen CHF 10'000 und CHF 11'000;
- d. Bis 250 Ampère zwischen CHF 12'000 und CHF 13'000.

Ab einer Leitungslänge von mehr als 30 m wird pro m Mehrlänge ein Zuschlag erhoben:

- a. Bis 40 Ampère von CHF 50 pro m;
- b. Bis 80 Ampère von CHF 60 pro m;
- c. Bis 160 Ampère von CHF 100 pro m;
- d. Bis 250 Ampère von CHF 135 pro m.

³ Bei Neuanschlüssen an das Mittelspannungsnetz, bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz über 250 Ampère sowie bei temporären Anschlüssen wird der Netzanschlussbeitrag nach dem effektiven Aufwand ermittelt.

⁴ Der Netzanschlussbeitrag deckt die Aufwendungen für die Erstellung der Netzanschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusskasten inkl. Messstelle, bestehend aus Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage.

⁵ Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Verknüpfungspunkt durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage auf deren Kosten zu erbringen. Diese umfassen eine durchgängige Rohranlage inklusive der notwendigen Grab- und Bauarbeiten vom Verknüpfungspunkt bis und mit der Gebäudeeinführung, die Erstellung von notwendigen Kabelschächten und Fundamenten sowie den Erwerb der notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrechten.

⁶ Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines bestehenden Netzanschlussleitung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

⁷ Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Transformatorenstation, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft oder Anlage den wwb den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihr ein entsprechendes Dienstbarkeitsrecht einzuräumen. Die wwb sind berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bezahlt den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag.

Art. 5

Netzkostenbeiträge

¹ Für das vorgelagerte Netz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage zusätzlich einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden oder nicht.

² Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Ausschlaggebend für die installierte Leistung des jeweiligen Grundstücks ist bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz die Grösse der Anschlusssicherung am Hausanschluss in Ampère und bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz die beanspruchte Leistung in kVA. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Energie bezogen wird.

³ Der Netzkostenbeitrag beträgt bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz CHF 180 bis CHF 220 pro Ampère und bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz CHF 100 bis CHF 140 pro kVA.

⁴ Für eine Verstärkung des Anschlusses ist ein Netzkostenbeitrag nach Abs. 3 entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlussleistung zu bezahlen.

⁵ Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgenden Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag nach Abs. 3 erhoben. Erfolgt der Neubau innert zwei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des Netzkostenbeitrages angerechnet.

⁶ Bei einer Reduktion der Anschlussleistung oder bei Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge. Die Reduktion wird aber bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt.

⁷ Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen sowie für temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

Art. 6

Wiederkehrende Entgelte

¹ Die wwb legen das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts fest.

² Das Netznutzungsentgelt setzt sich je nach Kundengruppe aus einem Grundpreis und / oder aus einem verbrauchs- und / oder aus einem leistungsabhängigen Preis zusammen.

³ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

⁴ Mit Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 MWh aufweisen, können die wwb wiederkehrende Entgelte in Abweichung der Tarife vereinbaren.

⁵ Endverbraucher mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, sind durch die wwb mit Ersatzenergie zu versorgen. Die wwb sind berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen.

Art. 7

Verrechnung Kostenbeiträge und Entgelte

¹ Die Kostenbeiträge werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Verstärkung, der Erweiterung oder des Ersatzes eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt.

² Die wwb sind berechtigt, mit der Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn vom Grundeigentümer die Bezahlung provisorischer Kostenbeiträge zu verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss auf Grund des effektiven Aufwandes und der effektiven Anschlussleistung.

³ Für die wiederkehrenden Entgelte erfolgt die Rechnungstellung gemäss den von den wwb festgelegten Abrechnungsperioden.

Art. 8

Administrative Gebühren

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Elektrizitätsversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 9

Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 10

Verfügung, Rechtspflege

¹ Werden die Kostenbeiträge, Entgelte, Abgaben oder administrativen Gebühren bestritten oder die Rechnungen nicht bezahlt, erlässt die wwb eine Verfügung.

² Verfügungen der wwb können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungspflege und des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 11

Bisheriges Recht

Die Erhebung von Kostenbeiträgen, von Entgelten und von administrativen Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 12

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 13. Juli 2010 wird aufgehoben, sobald der Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit.f der Anstaltsordnung vom 7. März 2021 die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Elektrizitätsversorgung rechtsgültig erlassen hat.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Die Gemeindepräsidentin:



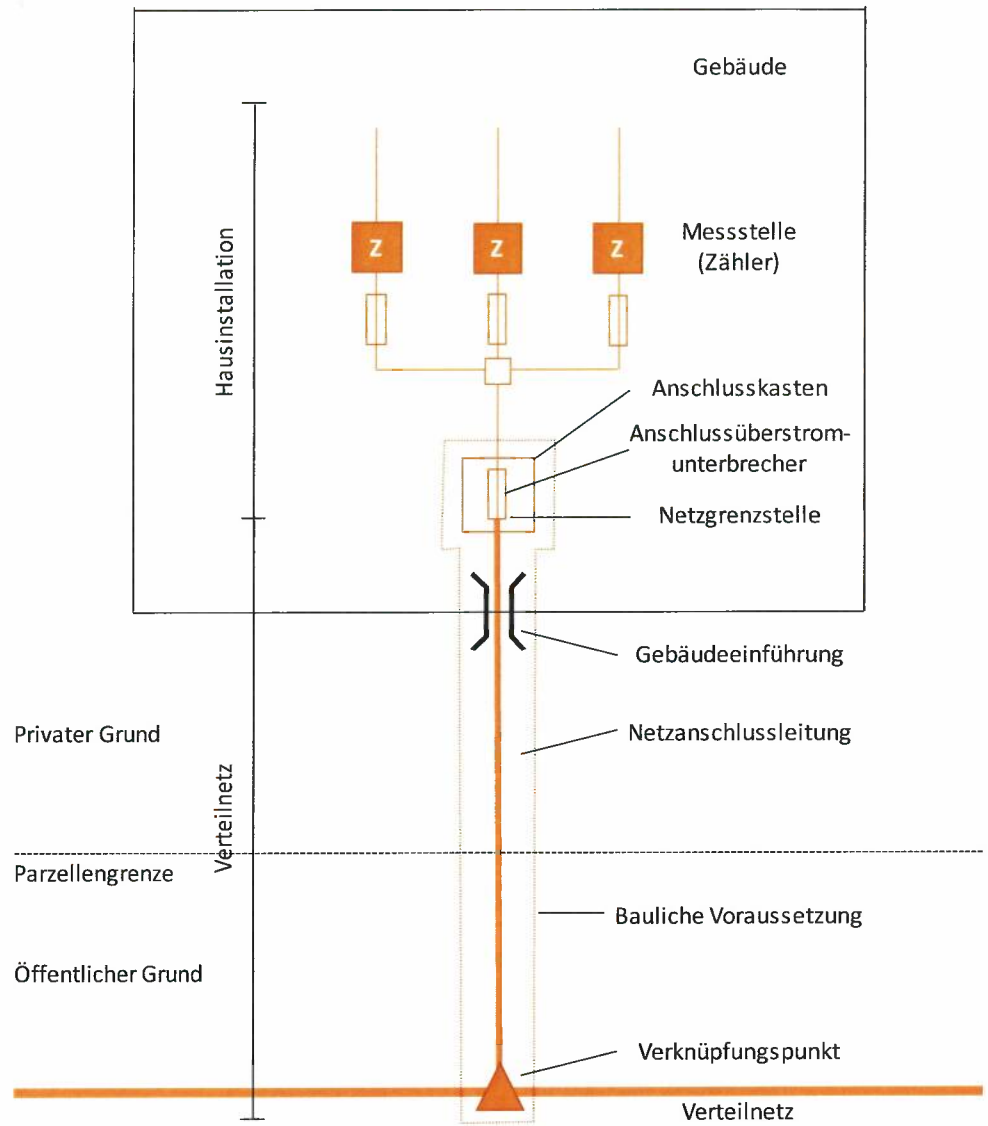
Marlis Dürst

Die Geschäftsleiterin:



Heidi Duttweiler

Anhang 1: Übersicht über Netzanschluss



Anhang 2: Eigentum und Kostentragung

Element	Eigentum wvb	Eigentum Dritter	Kostentra- gung wvb	Kostentra- gung Dritte
Verteilnetz	X		X	NKB
Netzanschluss- leitung	X			NAB
Gebäudeein- führung		X		X
Anschlussüber- stromunterbre- cher		X		NAB
Anschlusskas- ten	X			NAB
Hausinstalla- tion		X		X
Messstelle	X			NAB

Legende

- NAB = Netzanschlussbeitrag
- NKB = Netzkostenbeitrag